

## **Ordnung (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum)**

Bekanntmachung des Kultusministers vom 8. August 1977 – X 500 b – 1505/75 –

Nachstehende Prüfungsordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund von § 86 Abs. 6 des Hochschulgesetzes – HSG – vom 2. Mai 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), wird nach Beschlußfassung durch den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Theologie vom 23. Mai 1977 und mit Genehmigung des Kultusministers folgende Satzung für das Hebraicum erlassen:

### § 1

Allgemeines:

- (1) Das wissenschaftliche Studium der Theologie, insbesondere in dem Fachgebiet Altes Testament, setzt Kenntnisse in der hebräischen Sprache voraus. Der Fachbereich Theologie erteilt den Nachweis über ausreichende Hebräischkenntnisse aufgrund einer Prüfung (Hebraicum).
- (2) Für Studierende der Theologie (Vollstudium) ist der Nachweis des Hebraicums Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium sowie für die Abschlußprüfung.
- (3) Das Hebraicum findet in der Regel am Ende jedes Semesters statt. Nach Bedarf können weitere Termine festgesetzt werden, besonders für Kurse, die in der vorlesungsfreien Zeit stattgefunden haben.

### § 2

Anforderungen

Der Kandidat muß nachweisen, daß er in der Lage ist, biblisch-hebräische Texte unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel zu übersetzen und grammatisch zu erklären.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß für das Hebraicum besteht aus dem Vorsitzenden, dem Prüfer und einem Protokollanten. Der Vorsitzende und der Prüfer werden vom Fachbereichskonvent bestellt; den Protokollanten bestimmt der Vorsitzende.
- (2) Prüfer ist nach Möglichkeit derjenige, der die Kandidaten unterrichtet hat. Er stellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Übersetzungsaufgabe für die schriftliche Prüfung und führt in der Regel das Prüfungsgespräch.

### § 4

#### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung in der hebräischen Sprache (Hebraicum) kann nur zugelassen werden, wer an der Christian-Albrechts-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zur Prüfung ist über das Dekanat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - (a) Nachweis der Immatrikulation;
  - (b) Angaben darüber, wo und wie sich der Bewerber seine Hebräischkenntnisse angeeignet hat;
  - (c) Angaben darüber, ob sich der Bewerber schon einmal zu einer Prüfung in der hebräischen Sprache gemeldet hat.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 5

#### Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Termine für die beiden Prüfungsabschnitte sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekanntzugeben.
- (3) Über die Teilabschnitte der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift (Protokoll) der mündlichen Prüfung, deren Gegenstände und Ergebnisse festzuhalten sind, wird vom Prüfer und vom Protokollanten unterzeichnet.

## § 6

### Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist ein mittelschwerer Prosatext aus dem Alten Testament von ausreichender Länge (10-15 Zeilen der Biblia Hebraica – ca. 100-150 Wörter) ins Deutsche zu übersetzen. Die Benutzung eines wissenschaftlichen Lexikons ist gestattet.
- (2) Zusätzlich zur Übersetzung sind die im Text vorkommenden Verbalformen schriftlich zu analysieren.
- (3) Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden.

## § 7

### Mündliche Prüfung

- (1) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat anhand eines vorgelegten hebräischen Textes zeigen, daß er die erforderlichen Fertigkeiten besitzt, um zum Verständnis des Textes zu gelangen.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 15-20 Minuten.

## § 8

### Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuß festgestellt und in einem Gesamturteil mit den Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5) zusammengefaßt.
- (2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in der schriftlichen Prüfung kann der Kandidat einmal vor Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten. Die Meldung zur Prüfung gilt dann als zurückgezogen. Tritt der Bewerber von der Prüfung nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Über die Prüfung wird vom Fachbereich ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden und vom Dekan unterzeichnet wird.

## § 9

### Großes Hebraicum

- (1) Das Große Hebraicum dient dem besonderen Nachweis der Befähigung zur Erteilung von akademischem Unterricht in der hebräischen Sprache.
- (2) Voraussetzungen dafür sind:
  - (a) die für das Theologiestudium erforderlichen Sprachprüfungen;
  - (b) der Nachweis eines Schwerpunktstudiums in dem Fachgebiet Altes Testament;
  - (c) Kenntnisse in einer weiteren semitischen Sprache.
- (3) Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an das Dekanat.
- (4) Die Prüfungsanforderungen bestehen:
  - (a) in einer schriftlichen Prüfung von vier Zeitstunden Dauer, in der eine Übersetzung von zwei verschiedenartigen, schwierigen hebräischen Texten von zusammen 100-120 Wörtern anzufertigen ist;
  - (b) in der Bearbeitung von zusätzlichen grammatischen, insbesondere syntaktischen Aufgaben zu den gegebenen Texten;
  - (c) in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Über die zu stellenden Aufgaben und über die zu gewährenden Hilfen in bezug auf seltene Vokabeln und ungewöhnliche Formen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern (dem Prüfungsvorsitzenden, dem Prüfer und dem Protokollanten) besteht, wird vom Fachbereichskonvent bestimmt. Dem Prüfungsausschuß muß mindestens ein Fachvertreter für Altes Testament angehören.
- (6) Über die Prüfung wird vom Fachbereich ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden und vom Dekan unterzeichnet wird.

## § 10

### Verstöße gegen die Ordnung

Kandidaten, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, werden durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

## § 11

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfer Straße 2, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichtes.

## § 12

### Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde durch den Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 12. Juli 1977 erteilt.

Kiel, den 29. Juli 1977

Professor Dr. Birkner  
Der Dekan  
des Fachbereichs Theologie

NBl. KM. Schl.-H. 1977 S. 293